

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	11.10.2011	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	13.10.2011	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Schulrechtliche Bedürfnisprüfung für die Errichtung von Sekundarschulen in Bielefeld**

**Betroffene Produktgruppe**

11.03.01 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Ziel ist die Ermittlung des voraussichtlichen Schüleraufkommens und des Elternwillens zwecks Beurteilung des Bedürfnisses zur Errichtung von Sekundarschulen in Bielefeld (§ 78 Abs. 5 Schulgesetz NRW)

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

z.Zt. keine

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

BV Jöllenbeck, 18.11.2010, Top 14; 15.09.2011, Top 13  
Schul- und Sportausschuss, 15.12.2010, Top 1.4.2; 13.09.2011, Top 3.7

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine den schulrechtlichen Anforderungen entsprechende Elternbefragung den Willen der Eltern zur Errichtung einer Stadtteilschule im Stadtbezirk Jöllenbeck in der vom Land NRW geplanten neuen Schulform einer „Sekundarschule“ zum Schuljahr 2012/13 zu ermitteln.

2. Der Schul- und Sportausschuss bittet die Verwaltung, Elternbefragungen zur Errichtung von weiteren Sekundarschulen in anderen Stadtbezirken durchzuführen, sofern sich die zuständigen Bezirksvertretungen dafür aussprechen oder eine ausreichende Zahl von Eltern einen Antrag stellt.

**Begründung:**

**1. Schulrechtliche Bedürfnisprüfung**

Gem. § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW ist die Stadt Bielefeld als Schulträger für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, Schulen zu errichten oder fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist zu prüfen, ob bzw. wo in Bielefeld ein Bedürfnis für die vom Land NRW zum Schuljahr 2012/13 mit dem im Entwurf vorliegenden 6. Schulrechtsänderungsgesetz geplante neue Schulform „Sekundarschule“ besteht. Da das 6. Schulrechtsänderungsgesetz kurzfristig im Landtag verabschiedet werden soll und dann bis zu den planmäßigen Anmeldeterminen für die Sek. I des Schuljahres 2012/13 (ab 15.02.2012) nur noch wenig Zeit verbleibt, schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt mit dieser Prüfung zu beginnen. Andere Schulträger in NRW (z.B. Stadt Herten, Stadt Werne, Stadt Dinslaken, Stadt Monheim, Stadt Königswinter, Stadt Wetter, Stadt Beckum, Stadt Werl, Gemeinde Steinhagen) verfahren ebenso.

Neben der Ermittlung, Auswertung und Fortschreibung der Daten aus der Schulentwicklungsplanung ist i.d.R. die Durchführung einer förmlichen Elternbefragung wichtiger Bestandteil der Bedürfnisprüfung. Nur ausnahmsweise kann im Einzelfall von einer förmlichen Elternbefragung abgesehen werden. Durch die Elternbefragung soll der Elternwille festgestellt werden (zur schulrechtlichen Bedeutung des Elternwillens und zur Berücksichtigung des Elternwillens bei der konkreten schulorganisatorischen Entscheidung wird auf die dieser Vorlage beigefügten Erläuterungen verwiesen).

## **2. Die neue Sekundarschule**

(Quelle: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Sekundarschule/Die\\_neue\\_Sekundarschule/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Sekundarschule/Die_neue_Sekundarschule/index.html) , Stand 07.09.2011)

Die Sekundarschule ist nach dem o.g. Gesetzentwurf sowie den im schulpolitischen Konsens in NRW vereinbarten Eckdaten eine zukunftsfeste Schule, die den Kommunen die Möglichkeit bietet, ein wohnortnahes, attraktives, umfassendes Schulangebot zu erhalten bzw. zu schaffen. Sie ist damit eine Antwort auf die zurückgehenden Schülerzahlen und das veränderte Elternwahlverhalten. Die Sekundarschule hält die Bildungsgänge länger offen und kommt dem Wunsch vieler Eltern nach längerem gemeinsamem Lernen nach. Diese Schule der Zukunft ist leistungsstark, vielfältig und gerecht. In ihr kommen die Stärken aller Schulformen zum Wohl aller Kinder zusammen.

Sie ist eine Schule der Sekundarstufe I und führt zu allen Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II. Sie umfasst die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganztagschule. Sie erhält vom Land wie alle anderen allgemeinbildenden Ganztagschulen einen 20-prozentigen Stellenzuschlag.

In den Jahrgängen 5 und 6 wird unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Förderung gemeinsam gelernt (integriert), danach kann dieses integrierte Konzept, bei dem binnendifferenziert unterrichtet wird, bis zur Klasse 10 fortgeführt werden. Ab Klasse 7 kann der Unterricht auch teilintegriert oder in einer kooperativen Organisationsform erteilt werden. In der teilintegrierten Form werden ab Klasse 7 in einzelnen Fächern Neigungs- und Leistungsprofile gebildet. In der kooperativen Form werden entweder drei schulformbezogene Klassen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) gebildet oder es werden zwei Bildungsgänge auf unterschiedlichen Anforderungsebenen eingerichtet. In der Grundebene orientiert sich der Unterricht an den Lehrplänen der Haupt- und der Realschule, in der Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

Die Grundsatzentscheidung über die Organisationsform trifft der Schulträger unter Beteiligung der Schulkonferenz. Er kann die Organisationsform auf Vorschlag der Schulkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt auch neu bestimmen.

Alle Kinder werden in einer Sekundarschule nach ihren Talenten und Begabungen individuell gefördert. Niemand soll überfordert, aber auch nicht unterfordert werden. Die Sekundarschule gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache

kann ab Klasse 6 gewählt werden. Ab Klasse 8 gibt es ein weiteres Fremdsprachenangebot, das als zweite oder dritte Fremdsprache gewählt werden kann. Dadurch wird auch für Schülerinnen und Schüler, die sich erst zu diesem späteren Zeitpunkt dafür entscheiden, die Anschlussfähigkeit für das Abitur gesichert. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung (mittlerer Schulabschluss) als auch auf die Hochschulreife vor. Je nach Organisationsform orientieren sich die Lehrpläne an denen der Gesamtschule und der Realschule, in der kooperativen Form ab Klasse 7 an den Lehrplänen der jeweiligen Schulformen der Sekundarstufe I. Dadurch werden die gymnasialen Standards gesichert.

Die Sekundarschule führt Kinder auch zum Abitur. Sie hat keine eigene Oberstufe, geht dafür eine oder mehrere verbindliche Kooperationen mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. In der Regel dauert der Bildungsgang zum Abitur neun Jahre (sechs Jahre an der Sekundarschule, drei Jahre in der Oberstufe der Kooperationsschule). Die Eltern wissen also schon bei der Anmeldung, an welchen Schulen ihr Kind den Weg zum Abitur fortsetzen kann. Individuelle Schulzeitverkürzung ist möglich.

Eine Sekundarschule ist mindestens dreizügig. Der Errichtungsgröße beträgt 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse.

Die Sekundarschule kann auch mit Teilstandorten geführt werden. So ist z.B. eine sog. horizontale Teilstandortbildung mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge (z.B. Jahrgänge 5 – 7) an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge (z.B. Jahrgänge 8 – 10) an anderen Teilstandorten möglich. Außerdem kann eine Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe gesichert werden kann (vertikale Gliederung).

### **3. Bedürfnisprüfung und Elternbefragung für eine Stadtteilschule in Jöllenneck**

Im Stadtbezirk Jöllenneck besteht seit mehreren Jahren der Wunsch von Bezirkspolitikern und Eltern nach einer weiterführenden Schule, die die Jöllennecker Schülerinnen und Schüler ortsnah zum Abitur führt und das Auspendeln in Schulen der Innenstadt oder in auswärtige Schulen vermeidet bzw. verringert. Gleichzeitig sinken die Anmeldezahlen der Hauptschule und es besteht das akute Risiko, dass die Hauptschule Jöllenneck die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße verliert. Die Nachfrage nach Schulplätzen in der Realschule Jöllenneck bzw. die Schülerzahl der Realschule ist hoch und die Schule klagt über Raummangel. Sie möchte sich zur Ganztagschule entwickeln.

Vor diesem Hintergrund sehen die Bildungsinitiative Jöllenneck, in der wichtige Bildungsinteressierte und Bildungsakteure des Stadtbezirks vertreten sind, sowie die Verwaltung dringenden Handlungsbedarf im Stadtbezirk Jöllenneck. Mit der neuen Schulform der Sekundarschule, in der die heutige Realschule und die Hauptschule beginnend mit den 5. Klassen des Jahrgangs 2012/13 zusammengeführt würden, besteht eine Möglichkeit zur Erreichung der genannten Ziele bzw. zur Lösung der beschriebenen Probleme. Die vor Errichtung einer Sekundarschule erforderliche Elternbefragung muss sich entsprechend dem heutigen wesentlichen Einzugsbereich von Hauptschule und Realschule Jöllenneck an die ca. 800 Eltern der Kinder in den dritten und vierten Klassen der folgenden Grundschulen richten:

Grundschule Am Waldschlösschen  
Grundschule Dreeker Heide  
Grundschule Theesen  
Grundschule Vilsendorf  
Grundschule Brake  
Stiftsschule.

Ein Musterfragebogen, der in dieser Form derzeit landesweit Verwendung findet, ist dieser Vorlage beigelegt. Als Befragungszeitpunkt kommen die 45. bis 48. Kalenderwoche 2011 in Betracht, so dass das Ergebnis Anfang Dezember 2011 feststeht und in die

Entscheidungsfindung so rechtzeitig einbezogen werden kann, dass alle weiteren Verfahrensschritte bis zu den Sek. I-Anmeldungen ab 15.02.2012 zum Schuljahr 2012/13 noch möglich sind. Vor der Elternbefragung ist noch eine Informationsveranstaltung für interessierte Eltern geplant und zusätzlich werden zusammen mit dem Fragebogen Informationsquellen bzw. Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

#### **4. Weitere Befragungen**

Sofern sich die Frage nach dem Bedürfnis zur Errichtung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2012/13 auch in anderen Bielefelder Stadtbezirken konkretisieren sollte, wäre der gleiche enge Zeitplan einzuhalten. Deshalb empfiehlt es sich, die Verwaltung bereits jetzt mit der Durchführung von Elternbefragungen zu beauftragen. Initiativen aus den Stadtbezirken müssten dem Amt für Schule bis spätestens 31.10.2011 mitgeteilt werden. Spätere Interessenbekundungen könnten erst für das Schuljahr 2013/14 berücksichtigt werden.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--

## Die Ermittlung des Elternwillen bei der Errichtung von Schulen

Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform dauerhaft gewährleistet. Für die Ermittlung des Elternwillens ist das in Art. 8 I 2 LV NRW und Art. 6 II GG niedergelegte natürliche Recht der Eltern zu berücksichtigen, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Dieses bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Dieser Wille muss in einem förmlichen Verfahren erforscht und gesichert werden. Deshalb muss § 78 V SchulG NRW unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 27, 28 SchulG NRW verfassungskonform ausgelegt werden (hier die ursprüngliche Fassung nach alter Gesetzeslage: „§ 10 IV ist daher unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchulOG NW verfassungskonform auszulegen.“ VerFGH NW, Urteil vom 23.12.1983 – VerFGH 22/82 – Leitsatz GV. NW. 1984 S. 24)

Grundlegende Elemente des förmlichen Verfahrens sind:

- die eindeutige und sachgemäße Fragestellung,
- ein geordneter Verfahrensablauf,
- eine überprüfbare Auswertung der Befragungsergebnisse.

Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, dass die Eltern der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Schule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Zumindest sind die Eltern der Schüler zu befragen, die den ersten und/oder zweiten Eingangsjahrgang der künftigen Schule bilden würden, also die Eltern der Dritt- und Viertklässler der Grundschulen im Einzugsbereich der geplanten neuen Schule. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im Wesentlichen als Einzugsgebiet in Betracht kommt. Die Fragestellung muss eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Eltern daran interessiert sind, ihr Kind an der zu errichtenden Schule anzumelden. Dabei kann den Eltern auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer anderen Schulform anzugeben. Den Eltern muss Gelegenheit gegeben werden, sich vorab über die verschiedenen Schulformen zu informieren. Die Gemeinde verwendet für die jeweiligen Befragungen einheitliche Fragebögen. Bei Verteilung und Rücklauf der Fragebögen ist sicherzustellen, dass nur die Berechtigten die Fragen beantworten und ein Missbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird. Für die Befragung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommender Eltern ermittelt werden kann. Ein geheimes Verfahren im strengen Sinne ist nicht zwingend erforderlich; es muss aber gewährleistet sein, dass Name und Votum der einzelnen Eltern vertraulich behandelt und dienstlich geheim gehalten werden. Die Befragung ist so durchzuführen, dass Verfahren und Ergebnis überprüf- und nachvollziehbar sind. Wenn die Auswertung eine zur Erreichung der Mindestzügigkeit ausreichende Schülerzahl ergibt, ist damit der für die Errichtung einer Schule erforderliche Elternwille (§ 78 V SchulG NRW) gegeben und das Bedürfnis festgestellt. Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Gemeindegebiet zu der Pflicht, einen entsprechenden Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird, zu fassen, es sei denn, dass in zumutbarer Entfernung aufnahmebereite Schulen der gewünschten Schulform anderer Schulträger zur Verfügung stehen. Auch wenn die Nachfrage nach einer Schule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, soll die Gemeinde zur gesicherten Feststellung des Bedürfnisses einen Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt fassen, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird.

Beteiligt sich nur ein Teil der Elternschaft an der Befragung, kommt eine Bewertung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten, gegebenenfalls auch eine angemessene Umrechnung des Befragungsergebnisses auf die Gesamtheit der befragten Eltern in Betracht. Der Schulträger muss die für die Errichtung und dauernde Unterhaltung einer Schule erforderliche Finanzkraft besitzen.

Von einer förmlichen Elternbefragung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- eine für die Mindestzügigkeit hinreichende Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Wahlschule durch Anmeldeüberhänge an bereits bestehenden Schulen über mindestens drei Jahre nachgewiesen ist oder
- sich aus der Zahl der Auspendler ein hinreichendes Bedürfnis ergibt oder
- gleich ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt werden soll oder
- im Rahmen der Fortschreitung der Schulentwicklungsplanung bei gefestigten Planungswerten (Übergangsquoten) vorhandener Schulform aus der langfristigen Schülerzahlentwicklung ein hinreichendes Bedürfnis abgeleitet werden kann.

Nach § 78 V SchulG NRW sind das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses zu berücksichtigen. Aus diesem Berücksichtigungsgebot folgt nicht, dass der Rat an das Votum der Eltern zwingend gebunden wäre. So kann er etwa auch gegen den Wunsch der Eltern eine Schule auflösen, mit einer anderen zusammenlegen oder auslaufen lassen, wenn hierfür überzeugende Gründe sprechen. Dabei hat der Rat die gegenläufigen Interessen unter Einschluss der Elternbefragung zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einer ausgewogenen Gesamtentscheidung zu verarbeiten. Was für die Nichtfortführung einer bestehenden Schule gilt, muss auch bei Errichtung neuer Schulen Anwendung finden. Die Ermittlung des Elternwillens darf nicht eine Automatik in dem Sinne auslösen, dass bei entsprechenden Quoren die Errichtung der gewünschten Schule unumgänglich wäre. Es bedarf vielmehr auch hier einer Abwägung, bei der etwa die Auswirkungen auf das bestehende Schulsystem oder die Finanzierbarkeit im Blick auf andere kommunale Aufgaben als zusätzliche Entscheidungsfaktoren wirksam werden können.

Die Eltern können auch selbst die Initiative zu einer Befragung ergreifen, wenn der Wunsch nach einer bestimmten Schule von ihnen ausgeht. Allerdings kann nicht schon der Wunsch eines einzelnen Elternteils dazu führen, dass das förmliche Befragungsverfahren eingeleitet werden muss. Es bedarf vielmehr einer solchen Zahl von Initiatoren, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, eine förmliche Befragung der in Betracht kommenden Eltern könnte das Vorliegen eines Bedürfnisses bestätigen. Schulgesetzlich ist die erforderliche Zahl der Initiatoren für die Errichtung von Sekundarschulen bisher nicht geregelt.

Wenn man die §§ 27 oder 28 SchulG NRW (Bestimmung der Schulart von Grundschulen oder Hauptschulen) auf die Errichtung von Sekundarschulen überträgt, müssten mindestens ein Fünftel aller im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und anschließend in einem Abstimmungsverfahren und erneut im späteren Anmeldeverfahren die für einen geordneten Schulbetrieb (Mindestgröße) erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

Stadt Bielefeld  
 Amt für Schule, 28. September.2011

Unknown Format

**Fragebogen für die Eltern der Dritt- und Viertklässler in der Grundschule  
zur Errichtung einer Sekundarschule im Stadtbezirk Bielefeld-Jöllenbeck  
ab Schuljahr 2012/13**

1. Mein Kind ist...

ein Junge

ein Mädchen

2. Mein Kind besucht seit diesem Schuljahr in der Grundschule

den dritten Jahrgang  
(3. Schuljahr)

den vierten Jahrgang  
(4. Schuljahr)

3. Falls es im Stadtbezirk Jöllenbeck vom nächsten Schuljahr an eine Sekundarschule gäbe – würden Sie Ihr Kind dort anmelden?

ganz bestimmt

eher ja

eher nein

bestimmt nicht

4. Wenn es keine Sekundarschule im Stadtbezirk Jöllenbeck geben sollte: An welcher Schulform werden Sie das Kind wahrscheinlich anmelden?

Hauptschule

Realschule

Gymnasium

das weiß ich noch nicht.

---

**Erläuterungen:**

Bitte kreuzen Sie bei den Fragen 1 bis 4 das jeweils zutreffende Kästchen an und geben den ausgefüllten Fragebogen im verschlossenen Umschlag durch Ihr Kind an seine Schule zurück! Spätester Rückgabetermin: xx. November 2011. Verspätet eingehende Fragebögen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Hochrechnung des Ergebnisses auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung vorgenommen wird.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Mitwirkung. Über das Ergebnis der Befragung informieren wir Sie so schnell wie möglich.

Noch Fragen? → Stadt Bielefeld, Tel. 0521 / 51-0